

1. Satzung der Gemeinde Am Ettersberg zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), hat der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg in der Sitzung am 11.12.2019 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Am Ettersberg vom 23.09.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg (Ettersberg Journal), 10. Ausgabe 2019, am 01.10.2019, wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) § 14 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

Der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) in Höhe von 150,00 Euro.

(2) § 14 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche erste Beigeordnete in Höhe von 485,00 Euro,
- der ehrenamtliche zweite Beigeordnete in Höhe von 175,00 Euro,
- ein ehrenamtlicher Beigeordneter, dem gemäß 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO die Leitung eines Geschäftsbereiches übertragen wurde, unter Anrechnung seiner vorgenannten Entschädigung in Höhe von 390,00 Euro,
- die Ortschaftsbürgermeister :
 1. der Ortschaft Berlstedt in Höhe von 734,00 Euro
 2. der Ortschaft Buttstedt in Höhe von 734,00 Euro
 3. der Ortschaft Großobringen in Höhe von 583,00 Euro
 4. der Ortschaft Vippachedelhausen in Höhe von 583,00 Euro
 5. der Ortschaft Heichelheim in Höhe von 330,00 Euro
 6. der Ortschaft Krautheim in Höhe von 330,00 Euro
 7. der Ortschaft Kleinobringen in Höhe von 330,00 Euro
 8. der Ortschaft Sachsenhausen in Höhe von 330,00 Euro
 9. der Ortschaft Schwerstedt in Höhe von 330,00 Euro
 10. der Ortschaft Ramsla in Höhe von 330,00 Euro
 11. der Ortschaft Wohlsborn in Höhe von 330,00 Euro

Die Aufwandsentschädigungen für die Ortschaftsbürgermeister werden für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit gemäß § 45 a Abs. 11 Satz 5 ThürKO in der jeweils bisher als Bürgermeister festgesetzten Höhe weiter gewährt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Am Ettersberg, den 18.12.2019

Gemeinde Ettersberg



Thomas Heß
Bürgermeister



- rechtsaufsichtlich bestätigt und der vorzeitigen Bekanntmachung zugestimmt mit Schreiben des
- Landratsamtes Weimarer Land vom 17.12.2019.
- bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg „Ettersberg-Journal“, 1. Ausgabe vom 15.01.2020.